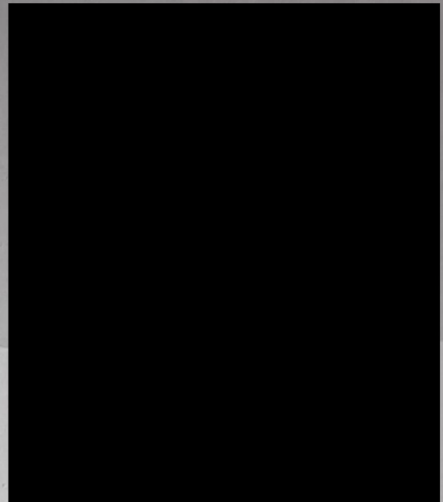
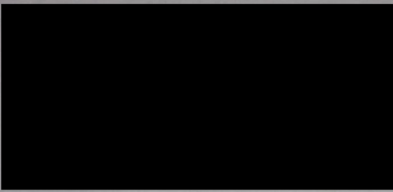
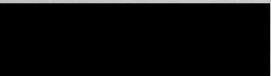


Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Verlorene oder gestohlene Funkgeräte mit BOS-Sicherheitskarte (2010-2024) [#296005]
Ihre E-Mail vom 2. Januar 2024 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte(r) 

Ihre Anfrage vom 2. Januar 2024 ist hier eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen
Just 4 IFG 3.24 bearbeitet.

Gemäß § 16 IFG in Verbindung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO, möchte ich daraufhin weisen, dass eine Auskunftserteilung nach dem IFG gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand. Der gesetzliche Rahmen ist bis zu einer Höhe von 500 Euro möglich. Über die Höhe erhalten Sie jedoch rechtzeitig ein gesondertes Schreiben. Bis zur Erteilung des rechtmittelfähigen Bescheides haben Sie die Möglichkeit Ihren Antrag ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen.

Im Rahmen der Bearbeitung nach dem IFG erfolgt grundsätzlich keine inhaltliche Bewertung oder Stellungnahme.

Aufgrund der Vielzahl von Anträgen nach dem IFG wird die Beantwortung Ihrer Anfrage noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte um Ihr Verständnis von Nachfragen abzusehen.

